

## **Bekanntmachungstext**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser, Bauwasserhaltung der Osterried Tiefbau  
und Abbruch GmbH, Große Breiten 1, 86495 Freienried;  
Standort: Paula-Ludwig-Weg (424/10, 424/31, 424/33), Flurnummer 424/10, 424/31,  
424/33, Gemarkung Moosach**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter  
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Am Standort Paula-Ludwig-Weg (424/10, 424/31, 424/33) beabsichtigt die Osterried Tiefbau und Abbruch GmbH im Rahmen einer Bauwasserhaltung die vorübergehenden Entnahme von Grundwasser und den Einbau eines Untergeschosses in das höchste Grundwasser. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 06.11.2023 eine Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge während der Baumaßnahmen (150 Tage) von 907.200,00 m<sup>3</sup>. Die maximale Förderleistung beträgt 70,00 l/s.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund-)Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe a) der UVP-Portalverordnung (UVPPortV) im zentralen Internet-Portal des Bundes und der Länder (UVP-Portal) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/089 233 47329) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 18.04.24

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-GBIV 13